



## **LEADER-Rundmail Nr. 5**

**vom 20.12.2018**

### **1. ANBest-ELER**

Zum 01.01.2019 wird eine Änderung der ANBest-ELER in Kraft treten, die einen großen Schritt in Richtung Vereinfachung von Vorgaben für private Begünstigte geht.

Die herausragendsten Änderungen betreffen die Anhebung der Wertgrenze von 50.000 € auf 100.000 € sowie der Wegfall der Fördersatzgrenze von 50 %.

Zukünftig können Begünstigte, die nicht zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, bei einer bewilligten Zuwendung bis einschließlich 100.000 € oder bei Aufträgen unter einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 € (netto) Aufträge ohne Vorschaltung eines besonderen Verfahrens erteilen, haben also lediglich das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Erst bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 100.000 € haben Begünstigte, die nicht zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15.000 € (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Aber auch bei diesen höheren Zuwendungen gilt dann: Aufträge unterhalb von 15.000 € (netto) können ohne Vorschaltung eines besonderen Verfahrens erteilt werden.

Die Anforderungen, die beim Beauftragen von Leistungen durch private Förderempfänger zu beachten sind, werden mit dieser Änderung der ANBest-ELER noch einmal erheblich vereinfacht. Sobald die angestrebte Anpassung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) in Kraft treten wird, können davon bei LEADER auch die Begünstigten profitieren, die bislang noch an die Regeln des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gebunden sind. Die ANBest-ELER wird Ihnen nach Inkrafttreten Anfang des Jahres gesondert übersandt.

### **2. Landesmittel zur Kofinanzierung privater Vorhaben**

Für die LEADER-Kofinanzierung von Begünstigten, deren Eigenmittel nicht als Kofinanzierung anerkannt werden können, wurden 300.000 € Landesmittel im Haushaltsplan 2019 veranschlagt. Die Mittel sind auch für die Folgejahre in jeweils gleicher Höhe vorgesehen.

Mit diesen Landesmitteln soll ein Anreiz zur Einwerbung von Kofinanzierungsmitteln gesetzt werden, indem jeder „öffentliche“ Euro zur Kofinanzierung aus Landesmitteln verdoppelt wird. Das heißt konkret: das Land übernimmt die Hälfte der für nichtöffentliche Vorhaben erforderlichen Kofinanzierung.

Die LEADER-Richtlinie wird entsprechend angepasst und durchläuft derzeit das vorgeschriebene Verfahren.

Sobald die geänderte LEADER-Richtlinie in Kraft tritt, werden wir Sie entsprechend informieren.

### **3. Einsetzung eines Sonderrahmenplans „Förderung der ländlichen Entwicklung“ (SRPLE)**

Seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sind Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie Flurbereinigung und landwirtschaftlicher Wegebau Gegenstand der Förderung. Im Laufe der Zeit kamen Maßnahmen hinzu, die stärker die ländliche Entwicklung insgesamt als nur die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in den Blick nahmen, so die Dorferneuerung 1984, das Regionalmanagement 2004 und die Breitbandversorgung 2008. Mit der Änderung des GAK-Gesetzes 2016 wurden Kleinstunternehmen der Grundversorgung und Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen förderfähig. Der Anteil der GAK-Mittel, die für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung ausgegeben wurden, nahm kontinuierlich zu.

Der demographische Wandel mit steigendem Durchschnittsalter, Abnahme der Einwohnerzahlen und Abwanderung insbesondere junger Menschen stellt viele ländliche Gemeinden und Regionen vor besondere Herausforderungen. Infrastruktur, Grundversorgung, Daseinsvorsorge und Beschäftigungsmöglichkeiten sind in vielen Gebieten bereits stark ausgedünnt.

Um die Länder in angemessener Weise verstärkt bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen, werden den Ländern seit diesem Jahr mit dem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zusätzliche Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt. Das Land stellt die Kofinanzierung sicher.

Die Förderung von Maßnahmen aus diesem Sonderrahmenplan erfolgt nach den Förderungsgrundsätzen für Integrierte ländliche Entwicklung (GAK-Förderbereich 1) des regulären Rahmenplans 2018 bis 2021 der GAK.

Für die Maßnahmen nach der ZILE-Richtlinie stehen uns in der EU-Förderperiode insgesamt 285 Mio. Euro EU-Mittel zur Verfügung. In einigen Maßnahmen sind die Mittelansätze bereits zu einem erheblichen Anteil ausgeschöpft.

In dieser Situation entsteht durch den GAK-Sonderrahmenplan eine gute Perspektive für die ländliche Entwicklung. Denn dadurch werden die GAK-Mittelansätze für ZILE fast verdoppelt.

### **4. DVS-Veranstaltung „Kirche und LEADER – Welten verbinden und Kräfte bündeln“**

Die DVS lädt zu einem Workshop „Kirche und LEADER – Welten verbinden und Kräfte bündeln“ vom 06.-08.03.2019 in die Evangelische Landjugendakademie in Altenkirchen (Westerwald) ein. Der Anmeldeschluss für diesen Workshop ist der 07.01.2019.

Das detaillierte Programm der Veranstaltung (in der aktuellsten Version), organisatorische Hinweise und das Anmeldeformular finden Sie im Internet unter:

[www.netzwerk-laendlicher-raum.de/kircheundleader](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/kircheundleader)